

Richard P o t z, *Patriarch und Synode in Konstantinopel. Das Verfassungsrecht des ökumenischen Patriarchates*, Verlag Herder Wien, Wien 1971, 161 S. (Kirche und Recht, Beihefte zum Österr. Archiv für Kirchenrecht, 10)

Verf. geht vor allem dem Verhältnis zwischen Patriarch und Synoden in den verschiedenen Perioden der byzantinischen Geschichte nach, einer für die Kirchenverfassung zentralen Frage. Leider macht er es dem Leser nicht leicht, ihm dabei zu folgen! Zunächst ist der Aufbau der Arbeit nicht glücklich. Die Darstellung der einzelnen Perioden wird in der Regel in drei Teile eingeteilt: Der erste bringt Streiflichter auf historische Ereignisse und Quellen, die etwas mit dem Thema zu tun haben. Dieser Teil stellt dann die Grundlage für die beiden folgenden Abschnitte über die Rechte des Patriarchen im einzelnen und über die Synodalverfassung dar. Naturgemäß kommt es so zu vielen Wiederholungen, Bezugnahmen und Verweisungen, die auf die Dauer störend wirken. Bezeichnend ist im übrigen, daß Verf. dieses Aufbauschema auch nicht konsequent durchhalten kann. Ein erheblicherer Mangel ist jedoch, daß man immer wieder die Angabe von Quellen und eine gründliche Auseinandersetzung damit vermißt. Die Aussagen werden damit für den, der in das Gebiet weniger eingearbeitet ist, zum Teil unüberprüfbar. Die vielen nicht näher belegten Behauptungen müssen schließlich mißtrauisch machen, zumal manches doch anfechtbar erscheint.

Verf. kommt zunächst auf die Entstehung des Patriarchats von Konstantinopel zu sprechen. Hauptfaktoren seien »das Näheverhältnis zum Kaiser« (S. 33) gewesen, nachdem Konstantinopel ständige Residenz geworden war, und insbesondere die sich daraus ergebende Leitungsbefugnis für die »Synodos Endemousa«, d. h. die auf kaiserliche Initiative zusammengerufene Reichssynode. Mangels eines ursprünglich vorhandenen Patriarchats- oder Metropolitanbereichs habe es in Konstantinopel anfangs weder »Allgemeine Synoden« (die in regelmäßigen Abständen zusammentretenden Synoden der Suffragane) noch die später in den orthodoxen Kirchen üblich gewordenen »Ständigen Synoden« (die Verf. nicht mit den »Synodoi Endemousai« gleichsetzt) gegeben. Nicht ganz folgerichtig kommt Verf. dann aber zu der »Feststellung, daß der Patriarch ... seine Gewalt von der synodalen Gewalt aller Bischöfe seines Gebietes ableitet« (S. 29). Verf. nennt als Anhaltspunkt für diese These Kanon 28 von Chalkedon, u. z. die Verpflichtung des Patriarchen, die Weihe der Metropolen in Gemeinschaft mit den Bischöfen zu vollziehen; er sei »in seiner Eigenschaft als Patriarch als Vertreter der Bischofsgemeinschaft anzusehen« (ebda.). Ob das im Ergebnis richtig ist, sei dahingestellt, die Begründung reicht jedenfalls nicht aus, zumal Verf. selbst ein z. T. »eigenmächtiges« Handeln sowie eine zeitweise stärkere Stellung der Patriarchen nicht verschweigt. Der bloße Hinweis auf das »Auseinanderklaffen zwischen Theorie und Praxis« und darauf, »daß die Unterordnung des Patriarchen unter die Synode in Byzanz immer lebendig blieb« (S. 28), sollte nicht genügen. Da das Verhältnis von Patriarch und Synode zueinander Thema des Buches ist, wären gerade zu diesem Punkt weitere Ausführungen unerlässlich gewesen. In den folgenden Kapiteln weist Verf. noch mehrfach auf seine These hin, ohne jedoch dafür immer Rückhalt in den historischen Quellen zu suchen. Man hat gelegentlich den Eindruck, daß er den historischen Gegebenheiten nicht voll gerecht wird, sondern sie unbedingt in einem juristisch-begrifflichen Schema unterbringen will. Das macht sich auch bei der Behandlung der Synodalverfassung bemerkbar. Verf. versucht, die verschiedenen Synodaltypen streng auseinanderzuhalten (leider sagt er nirgends genau, wie er sie voneinander abgrenzt; auch rein faktische Angaben über Häufigkeit usw. sind selten), doch dürfte sich — wie Verf. übrigens selbst erklärt — nicht immer ein Trennungsstrich ziehen lassen, da die Teilnehmerkreise sich zum Teil deckten und die Byzantiner selbst wohl nicht klar die verschiedenen Synodaltypen auseinanderhielten.

Die vom Verf. beschriebenen späteren Änderungen der kirchlichen Verfassung sind zwar nicht unbedeutend, etwa seit der Eroberung von Konstantinopel (in deren Folge der Patriarch

auch ziviles Oberhaupt seiner Gläubigen wurde), durch den Gerontismos oder die politischen Verhältnisse in der modernen Türkei, doch sind sie eigentlich nicht grundsätzlicher Natur. Nicht zuletzt wird die Stellung des Patriarchen von den jeweiligen Machtverhältnissen und der Persönlichkeit der Amtsträger abhängig gewesen sein; mit rein juristischen Kategorien dürfte dem nicht beizukommen sein.

Neben den genannten zentralen Fragen werden gewissermaßen in Exkursen weitere Probleme berührt, so das Verhältnis von Kaiser und Patriarch, die Abgrenzung von Autonomie und Autokephalie, die Auslandsjurisdiktion des Ökumenischen Patriarchen u. a.

Es soll nicht verkannt werden, daß Verf. eine Reihe von wichtigen und interessanten Erkenntnissen bietet, doch muß Rez. leider sagen, daß er die Lektüre im ganzen weniger ergiebig fand, als er gehofft hatte.

Hubert Kaufhold

J. T. Milik, Święty Świerad. Saint Andrew Zoeradius, Roma, Edizioni Hosianum, 1966, 194 S.

Unter den Büchern, die leider schon zu lange auf eine Anzeige in OrChr warten mußten, befindet sich auch J. T. Milik's überaus lesenswerte Studie über den heiligen Świerad (ca. 980-1034), auch unter seinem Mönchsamen Andreas bekannt (BHL 452). Eine wenigstens kurze Anzeige darf jedoch deswegen nicht unterlassen bleiben, da m. W. nicht einmal die AnBoll auf dieses Buch eingegangen sind. Einleitend besorgt Milik, bei den meisten besser bekannt als Qumranforscher, eine neue kritische Edition mit polnischer Übersetzung der Vita Sanctorum Andreae seu Zoeradi confessoris et Benedicti martyris, eremitarum (S. 11-20), im Jahre 1064 verfaßt von Maurus, Bischof von Pécs, der noch Benedictus, den Schüler des Świerad, gekannt hat. Seit *Acta SS, Julii IV*, S. 326-338 (*Acta SS. Zoerardi et Benedicti*) ist die Vita auch von R. Holinka herausgegeben (*Sv. Svorad a Benedikt, světi Slovenska*, in Bratislava 8 [1934] 304-348, siehe AnBoll 54 [1936] 227 und 229). Milik fand einen neuen Textzeugen im Offizium eines Breviariums von Zagreb (ms. Bibliothecae Universitatis Zagrabiæ n. 67, Ende 13. Jh.); der betreffende Text ist auch eigens noch auf den Seiten 92-97 ediert. Im ersten Teil (S. 21-84) untersucht Milik das linguistische, geographische und historische Material der Vita.

Unter dem ungarischen König Stephanus (997-1038) kam Świerad aus polnischem Gebiet (Vita 1, S. 12: de terra Poloniensium) in die Slowakei und wurde beim Hippolytuskloster in der Nähe von Nitra Mönch und Anachoret. Świerad gehörte zu den Anhängern des griechisch-slavischen Ritus, die in den Wirren im Jahre 1022 durch Boleslav vertrieben wurden. Für den Christlichen Osten ist bes. hervorzuheben, daß die Vita als aszetisches Vorbild den orientalischen Abbas Zosimas erwähnt (Vita 2, S. 13: ad exemplum vitae regularis, sub qua Zozimas abbas degebat). Die in der Vita beschriebenen äußerst harten aszetischen Übungen weisen auf unverkennbare Beeinflussung von seiten des östlichen Mönchtums. Der zweite Teil (S. 85-113) behandelt einiges aus der Geschichte des Heiligenkultes in verschiedenen mitteleuropäischen Ländern. Besonders in den benediktinischen Klöstern und im südostpolnischen Dorfe Tropie (wo der ursprüngliche Name des Heiligen noch fortlebt) kam Świerad zu Ehren. Einige kurze Texte sind hier herausgegeben: Texte aus dem Sacramentale Hahotense, ms. Bibliothecae Universitatis Zagrabiensis n. 126 (S. 89-90), aus dem obenerwähnten Zagreber Breviarium, das Dekret der päpstlichen Kanzlei vom 26. April 1657 (S. 105), und eine Seite des polnisch-lateinischen Taufbuches von Tropie aus dem 17. Jh. (S. 106-108). Zum Schluß enthält das Buch überaus reichlich dokumentierte Anmerkungen, Nachträge und eine englische Zusammenfassung.

Adelbert Davids